

ZH_OBERGERICHT SB240519 vom 11. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240519

FR: ZH_OBERGERICHT SB240519 du 11 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240519 del 11 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer (bedingten) Geldstrafe von 75 Tagessätzen zu Fr. 110.– sowie mit einer Verbindungsbusse von Fr. 1'600.– (Urk. 33 S. 38).

- 19 - Da einzig der Beschuldigte Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhob, fällt aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) eine strengere Bestrafung von vornherein ausser Betracht.

E. 1.2

Die Verteidigung verzichtete anlässlich der Berufungsverhandlung – vor dem Hintergrund des beantragten Freispruchs des Beschuldigten – darauf, sich zur vorinstanzlichen Strafzumessung zu äussern (vgl. Urk. 45; Prot. II S. 4 ff.).

E. 1.3

Die Vorinstanz hat den für Art. 194 aAbs. 1 StGB angedrohten Strafraumen von 3 bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe korrekt abgesteckt (Urk. 33 E. IV/1 S. 25 f.; Art. 194 aAbs. 1 StGB i.V.m. Art. 34 Abs. 1 StGB). Vorliegend besteht kein Anlass, den ordentlichen Strafraumen zu verlassen.

E. 1.4

Auch die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu den allgemeinen Strafzumessungsregeln (Urk. 33 E. IV/2.1-2.2 S. 26 f.) brauchen nicht wiederholt zu werden. 2. Tatverschulden

E. 1.5

Am 2. April 2025 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 11. Juni 2025 vorgeladen. Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner Verteidigerin. Vorfragen waren keine zu entscheiden und abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten waren auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 5 f.; Urk. 43).

- 5 - Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Objektive Tatschwere Der Beschuldigte beging seine Tat zwar im öffentlichen Raum, aber auf einem abgelegenen Waldsträsschen. Dementsprechend konnte die Privatklägerin andere

Personen nicht leicht um Hilfe bitten. Die exhibitionistische Handlung an diesem abgelegenen Ort, der offene Kofferraum des Personenwagens des Beschuldigten und das abgedeckte Kontrollschild lösten bei der Privatklägerin neben der tatbestandsimmanenten Betroffenheit in ihrer sexuellen Integrität eine Entführungs-/Verfolgungsangst aus und haben ihr Sicherheitsempfinden nachhaltig zerrüttet. Diese Umstände fallen erschwerend ins Gewicht. Der Beschuldigte verhielt sich während des Vorfalls aber ruhig, wandte sich von Privatklägerin ab, als diese ihn zu Fotografieren begann, folgte ihr nicht nach, liess sie in Ruhe und es kam zu keinerlei Berührungen; er schürte damit die Ängste der Privatklägerin nicht noch zusätzlich. Mit der Vorinstanz ist aufgrund des abgedeckten Kontrollschilds, des geöffneten Kofferraums und der Wahl eines abgelegenen Waldsträsschens zumindest von einem gewissen Grad an vorangegangener Planung seitens des Beschuldigten

- 20 - auszugehen. Die Privatklägerin war der eigentlichen Tat des Beschuldigten jedoch lediglich eine kurze Zeit ausgesetzt. In Anbetracht des gesamten Spektrums möglicher exhibitionistischer Handlungen wiegt das Verschulden in objektiver Hinsicht nicht mehr leicht.

E. 2.2

Subjektive Tatschwere Bezüglich der subjektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte und mit seiner exhibitionistischen Handlung einzig seine eigenen sexuellen Interessen rücksichtslos verfolgte. Insgesamt relativieren die subjektiven Verschuldensaspekte das objektive Tatverschulden nicht.

E. 2.3

Einsatzstrafe Das Tatverschulden ist damit als nicht mehr leicht zu qualifizieren. Eine Einsatzstrafe von 75 Tagessätzen Geldstrafe erscheint vorliegend als angemessen. 3. Täterkomponenten

E. 2.4

S. 24 f.) ist in allen Teilen zutreffend, worauf zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab verwiesen werden kann. Teilweise rekapitulierend bzw. ergänzend kann noch das Nachfolgende angeführt werden:

E. 3

Strafantrag

E. 3.1

Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten anbelangt, kann auf die Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 33 E. IV/41 S. 27 f.) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung ergab sich noch, dass er eine neue Arbeitsstelle – noch immer als Schreiner – habe und ungefähr gleich viel wie zuvor verdiene (Urk. 43 S. 1 f.). Eine gesteigerte Strafempfindlichkeit weist der Beschuldigte nicht auf. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Lebensgeschichte oder der Werdegang des Beschuldigten Auswirkungen auf die Strafzumessung zeitigen sollten. Aus der Biografie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

E. 3.2

Auch die Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten (Urk. 34) ist mit der Vorinstanz (Urk. 33 E. IV/42 S. 28) als strafzumessungsneutral zu bewerten.

E. 3.3

Nachdem auch kein Geständnis vorliegt, fällt unter dem Titel Nachtatverhalten keine Strafminderung in Betracht.

- 21 -

E. 3.4

Die Schilderungen der Privatklägerin vermitteln einen erlebnisbasierten Eindruck – nie wirkten sie platt oder inhaltsleer, nie einstudiert oder auswendig gelernt. Die Aussagen kamen spontan und vertiefend, teilweise auf entsprechende Nachfrage hin. Es ist eine grosse Authentizität von Situationen, Gefühlen und Erlebnissen erkennbar. Ihre Aussagen enthalten keine Lügensignale, sondern zahlreiche Merkmale reeller, tatsächlich erlebter Ereignisse, unter eindrücklicher Beschreibung der Umstände und Gefühle des Erlebens. So beschrieb sie anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme, dass sie verunsichert sei, ihre Gedanken noch oft beim Vorfall seien und sie auch eine gewisse Wut ob dieses Eingriffs in ihre Privat- und Intimsphäre verspüre. Weiter schilderte sie eindrücklich, dass sie im ersten Moment geschockt gewesen und ihr Puls gerast sei und sie geatmet habe, als ob sie schon einen Marathon gerannt sei, obwohl sie erst mit Joggen begonnen habe. Sie habe Panik gehabt. Als sie gesehen habe, dass das Kontrollschild des Fahrzeugs des Beschuldigten mit einer Hygienemaske abgedeckt gewesen sei, sei sie einmal mehr erschrocken. Nach dem Vorfall habe sie das Gefühl gehabt, dass er sie jetzt verfolgen würde oder sie packen und in den Kofferraum stecken könnte (Urk. 5/2 F/A 4, 22, 33, 36; vgl. auch Urk. 5/4 F/A 17 f., 28, 41 und Prot. I S. 7 f., S. 9 f.). Auf Frage, wieso sie – obwohl sie schockiert, entsetzt, angewidert gewesen sei und Angst gehabt habe – um das Fahrzeug des Beschuldigten gerannt sei und von diesem und dem Beschuldigten selbst Fotos gemacht habe, erklärte die Privatklägerin selbstkritisch, reflektiert und glaubhaft, dass es ihr bis heute ein Rätsel sei. Selbst danach habe sie noch gedacht "bisch du blöd, jetzt weiss er, dass du Bewiis häsch". Sie habe gedacht, dass dies leichtsinnig und naiv gewesen sei. Aber jetzt

- 11 - denke sie, dass es gut und sie in diesem Moment mutig gewesen sei. Sie habe in diesem Moment die Angst irgendwie überwinden können. (Urk. 5/4 F/A 50). Anlässlich der erstinstanzlichen Einvernahme erklärte die Privatklägerin – mit der Aussage des Beschuldigten konfrontiert, dass sie (die Privatklägerin) wie in einem Film gewesen sei und sich in etwas hineingesteigert habe –, dass der Schock, welcher sie gehabt habe, weil sie im Wald von einem onanierenden Mann überrascht worden sei, sie schon auf ein Programm gesetzt habe. Das Programm sei gewesen Angst, Schock und sie müsse wissen, wer das sei, falls ihr etwas passiere, damit ihr Mann das melden und man nachvollziehen könne, was passiert sei. Das sei ihr Film gewesen. Ihr sei – durch das Abdecken der Autonummer mit der Maske – bewusst geworden, dass der Beschuldigte sich bewusst sei, dass er etwas Falsches mache. Das habe dazu beigetragen, dass sie noch mehr Angst gehabt habe (Prot. I S. 9 f.). Im Gesamtkontext erwecken die Aussagen eine grosse Betroffenheit – dies ohne dass sie übertrieben wirken.

E. 3.5

Die Privatklägerin war zudem spürbar darauf bedacht, den Beschuldigten nicht übermässig zu belasten, und erklärte mehrmals, wenn sie etwas nicht (mehr) wusste oder sie sich nicht mehr ganz sicher war. Obwohl die Privatklägerin überzeugend ihre in der Situation empfunden Angst schilderte – dass sie in diesem Moment, insbesondere aufgrund des offenen Kofferraums und des abgedeckten Kontrollschields, befürchtet habe, dass der

Beschuldigte sie verfolgen oder sie packen und in den Kofferraum hätte stecken können (Urk. 5/2 F/A 34; Urk. 5/4 F/A 18, 28, 41; vgl. dazu auch Urk. 2/2) –, erklärte sie, dass der Beschuldigte sich eigentlich ruhig verhalten habe und sie rückblickend davon ausgehe, dass der Beschuldigte den Kofferraum geöffnet habe, damit man das Kontrollschild seines Fahrzeugs nicht habe sehen können (Urk. 5/2 F/A 19; Urk. 5/4 F/A 28).

E. 3.6

Auch die Aussagen der Privatklägerin zum eigentlichen Kerngeschehen überzeugen. So geht aus ihren Aussagen klar hervor, dass der Beschuldigte sein Glied in der Hand gehalten und onaniert habe. Auch ergibt sich aus ihren Aussagen, dass der Beschuldigte sie währenddessen beobachtet bzw. angesehen habe (Urk. 5/2 F/A 13: "Er hatte sein Glied in der Hand und onanierte. Währenddessen beobachtete er mich.", F/A 15: "[...] ich sah die Eichel und er hatte ihn wirk-

- 12 - lich in der Hand. Das war eindeutig."; Urk. 5/4 F/A 18, F/A 30: "Der Herr A._____ hatte seine Hand am Glied und machte für mich eine eindeutige Handbewegung rauf und runter.", F/A 31-32, 42; vgl. auch Urk. 2/2). Auch die Reaktion der Privatklägerin – konfrontiert mit der Aussage des Beschuldigten, dass er nicht masturbiert habe – wirken keineswegs einstudiert, sondern überzeugen in ihrer Spontanität überaus (Urk. 5/4 F/A 58: Frage: "Herr A._____ sagte zudem, er habe nicht masturbiert", Antwort: "Sondern?", F/A 59: Frage: "Was sagen Sie dazu?", Antwort: "Was hat er dann sonst gemacht mit seiner Hand. Die Geste war so eindeutig. Also so pinkelt man auch nicht. Keine Ahnung was er sonst hätte machen sollen."). Ein Irrtum seitens der Privatklägerin ist angesichts dieser klaren Aussagen ausgeschlossen. Die von der Verteidigung diesbezüglich erblickten Widersprüche in den Aussagen der Privatklägerin (Urk. 23 S. 8; Urk. 45 S. 5 ff.) sind nicht als solche zu werten. Vielmehr ist in den Aussagen der Privatklägerin ihr vorsichtiges bzw. zurückhaltendes Aussageverhalten zu erkennen, was vielmehr für die Aussagequalität ihrer Aussagen und deren Glaubhaftigkeit spricht. Von Anfang an erklärte die Privatklägerin auch, dass sie während ihrer Joggingrunde – auch bereits vor dem Aufeinandertreffen mit dem Beschuldigten – mit ihrem Ehemann telefoniert habe und, als sie den Beschuldigten gesehen habe, habe sie etwas im Sinne von "Do steht eine und de onaniert und starrt mich an" zu ihrem Ehemann gesagt (Urk. 5/2 F/A 21; Urk. 5/4 F/A 18; Prot. I S. 7; vgl. auch Urk. 2/2 und 5/5 F/A 25). Mit dieser Aussage stellte die Privatklägerin einen Aussenbezug her und machte ihre Aussagen so – ohne Not – der Überprüfbarkeit zugänglich, was bei einer Falschbelastung nicht zu erwarten wäre.

E. 3.7

Als besonders plastisch, lebensnah und überzeugend ist sodann die Reaktion der Privatklägerin – konfrontiert mit den Aussagen des Beschuldigten zur schwarzen Hygienemaske, welche am Kontrollschild des Personenwagens des Beschuldigten gehangen hat (vgl. auch Urk. 2/3 S. 4) – zu bewerten (Urk. 5/4 F/A 61: Frage: "Herr A._____ gab zu Protokoll, er habe nach dem Vorfall kontrollieren wollen, ob Sie etwas am Fahrzeug verändert hätten. Dabei sei ihm aufgefallen, dass vorne auf der rechten Seite des Kontrollschildes eine Stoffmaske hing. Was sagen Sie dazu?", Protokollnotiz: "Die Geschädigte lacht und sagt 'oh Gott, ja genau.'" Antwort: "Muss ich mich dazu äussern? Ich gehe sicher nicht mit einer

- 13 - Stoffmaske im Sack joggen. Am besten schreiben Sie einfach 'Keinen Kommentar', das ist einfach haltlos"; F/A 62: Frage: "Er [der Beschuldigte] habe keine Stoffmaske an

seinem Kennzeichen angebracht. Was sagen Sie dazu?", Antwort: "Unverfroren, unglaublich! Unglaublich! Also jeder Zweifel, auch wenn ich Mitleid hatte wegen diesem Trieb. Aber jetzt! Nein wirklich, jetzt reicht's, so nicht! Mich noch beschuldigen wollen, das ist das Letzte!", Protokollnotiz: "Die Geschädigte schlägt mit der Hand auf den Tisch."). Diese Aussagen der Privatklägerin und ihre Reaktion zeigen einerseits, dass sie keine Zweifel an ihren eigenen Aussagen hegt und andererseits ist eine Empörung spürbar, welche keineswegs übertrieben wirkt. Viel- mehr passt diese in das von ihr Geschilderte und spricht für real Erlebtes, was die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nochmals untermalt.

E. 3.8

Insgesamt sind die Aussagen der Privatklägerin als äusserst glaubhaft zu qualifizieren.

E. 3.9

Die Aussagen des Beschuldigten vermögen die überzeugenden Aussagen der Privatklägerin nicht in Zweifel zu ziehen. Wie gesehen, geht bereits aus den Aussagen des Beschuldigten hervor, dass es in besagtem Waldstück zu einem Auf- einandertreffen zwischen ihm und der Privatklägerin gekommen sei und die Privatklägerin in der Folge ihn bzw. seinen Personenwagen zu fotografieren begon- nen habe, er in der Folge auch eine schwarze Stoffmaske am Kontrollschild an der Front seines Personenwagens gefunden habe (vgl. Urk. 2/3 S. 4). Insofern validiert der Beschuldigte die Aussagen der Privatklägerin.

E. 3.10

Gemäss Aussagen des Beschuldigten soll die ihm bis dahin unbekannt und joggende Privatklägerin ohne erkennbaren Grund – ohne dass es davor zu irgend- einem Vorfall oder nur zu Worten zwischen ihnen gekommen sei – Fotos von ihm und seinem Personenwagen gemacht und ihn in der Folge falsch beschuldigt haben. Die Aussagen des Beschuldigten wirken nicht plausibel, insgesamt platt und vermögen letztlich nicht zu überzeugen (vgl. dazu auch Urk. 5/5 F/A 21). Der Beschuldigte beschreibt einen völlig lebensfremden Vorgang.

E. 3.11

Die Aussagen des Beschuldigten – er sei, als die Privatklägerin weggegan- gen sei, vorne beim Auto schauen gegangen, ob sie vielleicht etwas verändert

- 14 - habe, wobei er gesehen habe, dass vorne auf der rechten Seite des Kontrollschil- des eine Stoffmaske gehangen sei, und er habe in der Folge noch den Notruf "117" über den Vorfall informiert, weil dieser ihm komisch vorgekommen sei (Urk. 5/1 F/A 38, F/A 40 ff., 46-47; Urk. 5/3 F/A 11-13, 37, 48-50 sowie die Beilage zu Urk. 5/3; Urk. 5/5 F/A 11 ff.) – implizieren, dass der Beschuldigte bereits von Anfang an davon ausging, dass die Privatklägerin ihm etwas unterstellen könnte. Die (implizit vorgetragene) Version des Beschuldigten, dass die Privatklägerin allenfalls die Stoffmaske dort platziert hätte, um ihn (falsch) zu belasten oder ihre Falschbe- lastung zu untermalen bzw. eine Falschbelastung per se, finden in den Akten keinerlei Stütze. Es wäre denn auch nicht plausibel, dass die Privatklägerin bei diesem ungeplanten und spontanen Aufeinandertreffen zweier Personen, die sich im Leben noch nie gesehen haben, beim Joggen einerseits spontan eine schwarze Maske dabei gehabt hätte und diese auch noch am Auto des Beschuldigten platziert hätte, um ihrer vermeintlichen Falschbelastung Gewicht zu verleihen (vgl. dazu auch Urk. 5/5 F/A 22). Das ist völlig lebensfremd. Auch eine Platzierung der schwarzen Maske am Kontrollschild des Beschuldigten durch Dritte erscheint vorliegend nicht plausibel, da diese

Zufälligkeit auch noch mit der geltend gemachten Falschbelastung der Privatklägerin (bei ihrem zufälligen Aufeinandertreffen) zusammengekommen wäre. Eine Platzierung der Maske durch die Privatklägerin oder auch durch Dritte ist daher vernünftigerweise auszuschliessen. Viel plausibler erscheint, dass die Maske durch den Beschuldigten selbst montiert wurde und – nebst der geöffneten Heckklappe des Personenwagens des Beschuldigten – (erfolglos) dazu diente, Hinweise auf seine Identität zu verbergen (vgl. dazu auch vorstehend E. II/3.7). Anlässlich der letzten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erklärte der Beschuldigte sodann, dass er aus den Aussagen der Privatklägerin das Gefühl habe, dass sie wie in einem Film gewesen sei und sie sich in etwas hineingesteigert habe. Er wisse nicht, ob sie erschrocken sei, dass es dort ein Auto und eine Person gehabt habe. Vielleicht habe er eine unglückliche Bewegung gemacht, sich an der Hand gekratzt und die Privatklägerin habe dabei gedacht, sie sehe sein entblößtes Glied. Er fände es schon recht speziell, dass die Privatklägerin sich so in etwas – von wegen Entführung und so – hineingesteigert habe. Anhand der Aussagen der

- 15 - Privatklägerin vermute er, dass sie sich das eingebildet oder etwas gesehen habe, was nicht so gewesen sei. Sie habe sich einfach in etwas reingesteigert (Urk. 5/5 F/A 4, 6 und 11). Aufgrund der überzeugenden und zuverlässigen Aussagen der Privatklägerin wird indessen klar, dass diese sich nicht – wie vom Beschuldigten geltend gemacht – über die Bewegungen des Beschuldigten geirrt hat und der Beschuldigte somit nicht einfach eine "unglückliche Bewegung" machte. Dass die Privatklägerin – eine 50-jährige, verheiratete Frau und nicht etwa ein Kind – ein Kratzen des Beschuldigten an seiner Hand mit einem gut sichtbaren Masturbieren verwechselt haben könnte, ist auszuschliessen. Auch ist zwar zu sehen und wird von der Privatklägerin in diesem Umfang auch anerkannt, dass sie sich bezüglich einer allfälligen Verfolgung bzw. einem Einsperren im Kofferraum durch den Beschuldigten in etwas hineinsteigert habe, da sie den offenen Kofferraum und das durch die Maske verdeckte Kontrollschild in der Situation anders interpretierte. Zu dieser Einschätzung seitens der Privatklägerin kam es jedoch – wie von dieser schlüssig und glaubhaft vorgetragen – erst, als sie im Wald vom onanierenden Beschuldigten überrascht worden war, demnach zeitlich nachgelagert und aufgrund dieses aussergewöhnlichen Aufeinandertreffens und der exhibitionistischen Handlung bzw. des sexuell konnotierten Verhaltens des Beschuldigten (vgl. Prot. I S. 9 f. und vorstehend E. II/3.4 f.; vgl. auch Urk. 5/5 F/A 19-20). Auch wäre bei dieser geltend gemachten spontanen Überreaktion seitens der Privatklägerin unklar, wie die schwarze Stoffmaske in dieser Version unterzubringen wäre (vgl. dazu auch vorstehend E. II/3.11). Nach dem Dargelegten und mit Verweis auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin überzeugen die Aussagen des Beschuldigten – die Privatklägerin habe sich so in etwas hineingesteigert, dass sie etwas gesehen oder sich eingebildet hätte, das so nicht gewesen sei – nicht und sind als Schutzbehauptungen zu taxieren (vgl. dazu auch vorstehend E. II/3.3-3.8).

E. 3.12

Schliesslich kann der Beschuldigte auch nichts Entlastendes daraus ableiten, dass er kurz nach dem Vorfall den Notruf "117" wählte und ein über dreiminütiges Gespräch mit der Polizei führte (Urk. 5/1 F/A 40-42; Urk. 5/3 F/A 48-50 und Beilage; vgl. auch Urk. 5/5 F/A 12, Urk. 6/7/1-6 und Urk. 43 S. 5 f.).

- 16 -

E. 3.13

Der Verteidigung ist jedoch insofern zuzustimmen, als dass die Erwägung der Vorinstanz – "Im Übrigen ist anzumerken, dass auch der Umstand, dass dem Beschuldigten bereits mehrfach ähnliche Vorgehensweisen zur Last gelegt wurden (vgl. act. 6/1-6 – wovon er stets freigesprochen wurde – nicht zur Verbesserung seiner Glaubwürdigkeit beiträgt." (Urk. 33 E. III/1.4 S. 22) – nicht angeht (Urk. 45 S. 3 ff. [insb. S. 4]). Aus diesen vergangenen Verfahren (rechtskräftige Verfahrenseinstellung und Freispruch) kann nichts für den Beschuldigten Belastendes abgeleitet werden. Dies ändert bei der vorliegenden Beweislage aber nichts an der soeben dargelegten Beurteilung.

E. 3.14

Insgesamt sind die Aussagen des Beschuldigten somit als unglaubhaft zu qualifizieren.

E. 3.15

Letztlich bestehen keine relevanten Zweifel daran, dass sich der in der Anklage umschriebene Sachverhalt so wie dort beschrieben zugetragen hat. Er ist damit erstellt.

E. 4

Zwischenfazit In Anbetracht aller relevanten Strafzumessungsgründe erscheint für die exhibitionistische Handlung eine Geldstrafe von 75 Tagessätzen angemessen.

E. 4.1

Anwendbares Recht

E. 4.1.1

Der Beschuldigte hat das ihm vorgeworfene Delikt am 28. Juli 2023 begangen. Per 1. Juli 2024 wurde das Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts vom 16. Juni 2023 (AS 2024 27) in Kraft gesetzt. Die revidierten Bestimmungen des Strafgesetzbuches kommen auch auf Straftaten zur Anwendung, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden, aber erst nachher beurteilt werden, sofern das neue Recht das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB).

E. 4.1.2

Im Rahmen der seit 1. Juli 2024 geltenden Revision des Sexualstrafrechts haben sich hinsichtlich des Exhibitionismus' im Sinne von Art. 194 StGB Änderungen in Bezug auf die Absätze 1 und 2 ergeben. Während früher Exhibitionismus mit Geldstrafe bedroht war, sieht das neue Recht grundsätzlich bei exhibitionistischen Handlungen eine Bestrafung mit Busse vor (Abs. 1). Nur in schweren Fällen ist die Strafe Geldstrafe (Abs. 2). Vorliegend ist aufgrund des Vorgehens des Beschuldigten indessen nicht von einem Fall im Sinne von Art. 194 Abs. 1 nStGB auszugehen.

- 17 - Ein schwerer Fall des Exhibitionismus liegt nämlich etwa vor, wenn ein Täter vor einer Zielperson onaniert (BB1 2022 687 S. 50; vgl. auch Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn STBER.2023.70 vom 4. September 2024 E. VI/2.2.2). Genau dieses Verhalten wird dem Beschuldigten gemäss Anklageschrift vorgeworfen und kann ihm gemäss erstelltem Sachverhalt nachgewiesen werden (vgl. dazu auch vorstehend E. II/3). Deshalb läge nach neuem Recht ein schwerer Fall im Sinne von Art. 194 Abs. 2 StGB – und mithin ein Vergehen – vor. Im Übrigen sind das alte Recht (Art. 194 aAbs. 1 StGB) und das neue Recht (Art. 194 Abs. 2 StGB) in Bezug auf die Strafandrohung und die Ausgestaltung gleich geblieben, weswegen sich die Gesetzesänderung – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 45 S. 10) – für den Beschuldigten nicht milder auswirkt und das alte

Recht (Art. 194 aAbs. 1 StGB) anzuwenden ist (zutreffend auch die Vorinstanz in Urk. 33 E. III/C/1 S. 23).

E. 4.2

Exhibitionismus im Sinne von Art. 194 aAbs. 1 StGB

E. 4.2.1

Die ausführliche rechtliche Würdigung der Vorinstanz (Urk. 33 E. III/C/2.1-

E. 4.2.2

Indem der Beschuldigte vor der Privatklägerin masturbierte, diese dabei anschaute und sie ihn beim Masturbieren sehen konnte, hat der Beschuldigte bewusst sein Sexualorgan aus sexuellen Beweggründen zur Schau gestellt. Das Zurschaustellen des Sexualorgans wies bei der Vorgehensweise des Beschuldigten – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 23 S. 9; Urk. 45 S. 10) – auch klarerweise die erforderliche Eindringlichkeit auf (vgl. dazu auch vorstehend E. II/4.1.2 zum schweren Fall des Exhibitionismus). Dass die Privatklägerin das Glied des Beschuldigten und auch seine expliziten Masturbationsbewegungen – von der Verteidigung hinsichtlich der rechtlichen Würdigung gerügt (Urk. 23 S. 9) – sehen konnte, steht ausser Zweifel, wurde überdies bereits vorstehend bei der Sachverhaltserstellung abgehandelt und bedarf keiner weiteren Erläuterungen (vgl. dazu vorstehend E. II/3.6).

- 18 -

E. 4.2.3

Der Beschuldigte wusste, dass er eine exhibitionistische Handlung im Sinne des Entblössens seines Geschlechtsorgans vor der Privatklägerin – als Zielperson – vornahm. Indem der Beschuldigte nicht nur sein Glied entblösste, sondern auch noch masturbierte, wird auch die sexuelle Motivation der Handlung des Beschuldigten offenkundig. Da der Beschuldigte dies vor seinem Personenwagen hin zum Waldweg gerichtet vornahm und die Privatklägerin beim Masturbieren ansah, wollte der Beschuldigte klarerweise von der Privatklägerin gesehen werden. Es darf als das geradezu Typische am Exhibitionisten bezeichnet werden, dass es ihm gerade darum geht, einen visuellen Kontakt bzw. eine optische Beziehung zum anvisierten Opfer herzustellen (vgl. dazu auch BSK StGB-ISENRING, Art. 194 N 24). Zutreffend hob die Vorinstanz auch hervor, dass der Beschuldigte hörte, wie sich jemand (die Privatklägerin) näherte (Urk. 33 E. III/C/2.3 S. 25 mit Verweis auf Urk. 5/1 F/A 36), weswegen auch deshalb eine Zufälligkeit ausgeschlossen werden kann, zumal diesfalls entsprechende Aussagen des Beschuldigten zu erwarten gewesen wären. Auch aus dem Umstand, dass der Beschuldigte das vordere Kontrollschild seines Personenwagens abdeckte, ist abzuleiten, dass der Beschuldigte seine Identität verbergen wollte, was wiederum auf bewusstes und gewolltes Handeln schliessen lässt. Der direkte Vorsatz des Beschuldigten ist damit – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 23 S. 9-11; Urk. 45 S. 11 f.) – ebenfalls fraglos gegeben.

E. 4.2.4

Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte des Exhibitionismus im Sinne von Art. 194 aAbs. 1 StGB schuldig zu sprechen. III. Sanktion 1. Ausgangslage, Strafrahmen, Grundsätze der

Strafzumessung

E. 5

Tagessatzhöhe Auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu den rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Bemessung der Tagessatzhöhe kann verwiesen werden (Urk. 33 E. IV/5.2 S. 28). Die Vorinstanz setzte den Tagessatz auf Fr. 110.– fest, unter Berücksichtigung der zuletzt bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten sowie dessen Lebensaufwand (vgl. Urk. 33 E. IV/5.2 S. 28 mit Verweis auf E. IV/4.1 S. 27 f.; Einkommen von etwas unter Fr. 5'000.–, zzgl. 13. Monatslohn; Schulden von unter Fr. 20'000.–; kein relevantes Vermögen; Unterstützungspflichten von monatlich Fr. 900.– für sein zweijähriges Kind). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte – wie bereits ausgeführt –, dass er noch immer ca. gleich viel verdiene (Urk. 43 S. 1). Somit erweist sich die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 110.– noch immer als angemessen.

E. 6

Vollzug der Geldstrafe Der bedingte Vollzug der Geldstrafe steht nicht zur Diskussion – nur schon wegen des Verschlechterungsverbots, aber auch wegen des Fehlens einer Schlechtprognose im Sinne von Art. 42 Abs. 1 StGB. Unter diesen Umständen kann dem Beschuldigten eine gute Prognose gestellt werden, weshalb eine Probezeit von 2 Jahren als angemessen erscheint.

E. 7

Verbindungsbusse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten – auf Antrag der Staatsanwaltschaft hin (Urk. 13 S. 3) – zusätzlich zur Geldstrafe zu einer Verbindungsbusse in der Höhe von Fr. 1'600.– (Urk. 33 E. V/2 S. 30, vgl. auch S. 38). Gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB kann eine bedingte Strafe mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Dadurch soll im Bereich der Massendelinquenz die Möglichkeit geschaffen

- 22 - werden, eine spürbare Sanktion zu verhängen. Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und der bedingten Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen. Die unbedingte Verbindungsgeldstrafe bzw. Busse trägt ferner dazu bei, das unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten eher geringe Drohpotential der bedingten Geldstrafe zu erhöhen. Dem Verurteilten soll ein Denkkzettel verpasst werden können, um ihm (und soweit nötig allen anderen) den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zugleich zu demonstrieren, was bei Nichtbewährung droht (vgl. BGE 134 IV 60 E. 7.3.1). Nebst dem, dass die Vorinstanz bei der Festsetzung der Verbindungsbusse methodisch nicht richtig vorgegangen ist, weil sie die Verbindungsbusse zusätzlich zur von ihr bereits als schuldangemessen bezeichneten Geldstrafe ausgefällt hat, ist vorliegend (jedenfalls unter dem anwendbaren alten Recht) weder eine Schnittstellenproblematik zu entschärfen, noch ist das Drohpotential der bedingten Geldstrafe – für den nicht vorbestraften Beschuldigten – durch eine Verbindungsbusse zu erhöhen. Es ist anzunehmen, dass sich der Beschuldigte durch die bedingte Strafe und die weiteren Konsequenzen dieses Strafverfahrens, namentlich auch die Kostenfolgen, genügend beeindruckt lassen wird, um sich künftig wohl zu verhalten. Die Ausfällung einer Verbindungsbusse ist vorliegend nicht angezeigt.

E. 8

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf Fr. 3'600.– festgesetzt.

E. 9

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 10

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ (übergeben) die Staatsanwaltschaft See/Oberland (versandt) ■ die Privatklägerin B._____ (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft See/Oberland ■ die Privatklägerin B._____ ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■

- 26 -

E. 11

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 11. Juni 2025 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. B. Gut MLaw J. Stegmann Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.